

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 21 / 2005

Ilmenau, den 27. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut <u>an</u> der Technischen Universität Ilmenau (An-Instituts-Ordnung)	2
Ordnung über Akademische Ehrungen	5
Erste Änderung der Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	8

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über die Anerkennung von Einrichtungen als „Institut an der Technischen Universität Ilmenau“ (An-Instituts-Ordnung)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „TU Ilmenau“ genannt) folgende An-Instituts-Ordnung. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die An-Instituts-Ordnung am 07. Dezember 2004 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium durch Schreiben vom 21. Januar 2005 angezeigt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der TU Ilmenau“ (An-Institut) erfolgt auf der Grundlage von § 94 des Thüringer Hochschulgesetzes und der nachstehenden Vorschriften.
- (2) Als An-Institute sollen rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen, forschungs- oder bildungsorientierte Unternehmen anerkannt werden, die in enger Wechselwirkung mit der Universität und der Industrie/Wirtschaft überwiegend anwendungsorientierte Forschungsaufgaben lösen und/oder Zusatzangebote im Bereich der akademischen Bildung anbieten. Sie sind zu einem effektiven Instrument des schnellen Transfers von Ergebnissen der Forschung der Universität in die Industrie/Wirtschaft zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln. Das An-Institut soll das Spektrum von Forschung und Lehre der TU Ilmenau ergänzen und erweitern.

§ 2 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Anerkennung ist an den Rektor der TU Ilmenau zu richten, wobei Empfehlungen von mindestens einer Fakultät der TU Ilmenau beizufügen sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage und positiver Bewertung des schriftlichen Antrages durch den Senat der TU Ilmenau und im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen der Anerkennung ergeben sich zunächst aus § 94 Abs. 1 ThürHG. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Anerkennung setzt eine bereits bestehende vertraglich vereinbarte Kooperation der Einrichtung oder ihres Trägers mit Struktureinheiten oder Mitgliedern der TU Ilmenau voraus.
- (3) Die Arbeit der Einrichtung muss durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Es muss die Bereitschaft zu dauerhafter Zusammenarbeit mit der TU Ilmenau bestehen.
- (4) Das Zusammenwirken zwischen der als An-Institut anzuerkennende Einrichtung und der TU Ilmenau wird durch Vertrag geregelt.
- (5) Die Anerkennung als An-Institut setzt die Bereitschaft des Antragstellers voraus, sich angemessen an einer gemeinsamen Einrichtung aller An-Institute und der TU Ilmenau zu beteiligen.

§ 4 Antragsdokumente und -umfang

Ein Antrag muss mindestens umfassen:

- * Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung),
- * Darstellung der bisherigen Zusammenarbeit sowie Vorlage eines Kooperations trages, der die zukünftige Zusammenarbeit der Einrichtung mit der TU Ilmenau regelt,
- * Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftler und Hochschullehrer der letzten drei Jahre sowie Angaben zu Drittmittel-Akquisitionstätigkeit im gleichen Zeitraum vor der Antragstellung.

§ 5 Berichterstattung

Ein An-Institut ist verpflichtet, jährlich – bis zum 31. 03. des Folgejahres – dem Senat einen schriftlichen Bericht (z. B. Kurzfassung des Geschäftsberichts) über seine Arbeit vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere über die Zusammenarbeit mit der TU Ilmenau (Erfüllung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung – wissenschaftliche und wirtschaftliche Ergebnisse) informieren.

§ 6 Befristung und Entzug

(1) Die Anerkennung nach Paragraph 1 ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(2) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in § 94 Absatz 1 ThürHG genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Die Anerkennung als AN-Institut der TU Ilmenau kann entzogen werden, wenn an der Einrichtung die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet ist oder eine Kooperation mit der TU Ilmenau nicht mehr im ausreichenden Maße stattfindet bzw. die Tätigkeit der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 07.12.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über Akademische Ehrungen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und § 15 ihrer Grundordnung (Sonderdruck des Gemeinsamen Amtsblattes des Thüringer Kultusministerium und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002 im Dezember 2002), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 9. Dezember 2003 (Gemeinsames Amtsblatt vom 30.6.2004 Nr. 6/2004, S.213) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung für akademische Ehrungen. Der Senat der Universität hat diese Satzung am 05. April 2005 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 13.06. 2005 angezeigt.

§ 1 Ehrungen

- (1) Nach § 15 ihrer Grundordnung kann die Universität an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines „Ehrensensors“ und eines „Ehrenmitglieds“ sowie die „Universitätsmedaille“ verleihen.
- (2) Voraussetzungen und Verfahren der Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Universität werden in § 18 der Promotionsordnung geregelt.
- (3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Ehrensensator

- (1) Die Würde eines Ehrensensors kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die Universität und die Allgemeinheit verdient gemacht haben. Die Auszeichnung soll langfristig förderliche Wirkung für die Universität haben und sich mit der Erwartung auch künftiger Aktivitäten in dieser Hinsicht verbinden.
- (2) Die Ehrensensoren bilden den Ehrensenat.

§ 3 Ehrenmitglied

Die Ehrung als Ehrenmitglied wird verliehen als Anerkennung für die außerordentlichen Verdienste und Leistungen, die der Entwicklung der Universität dienlich sind und damit die enge und dauernde Verbindung zur Universität ausdrücken. Sie wird in der Regel nicht an Mitglieder der Universität verliehen.

§ 4 Universitätsmedaille

Die Universitätsmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität insgesamt oder um Teilbereiche der Universität besonders verdient gemacht haben. Bei Mitgliedern der Universität muss dies über die Erfüllung ihrer Dienst- oder Studienverpflichtungen erheblich hinausgehen.

§ 5 Vorschlagsrecht und Entscheidung

- (1) Vorschläge für die Verleihung der akademischen Ehrungen als Ehrensensator, Ehrenmitglied bzw. mit der Universitätsmedaille können von jedem Mitglied des Senats gemacht werden.
- (2) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Vollzug der Ehrung

- (1) Über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors und Ehrenmitglieds sowie über die Verleihung der Universitätsmedaille wird eine vom Rektor unterzeichnete Ehrenurkunde ausgefertigt
- (2) Die Universitätsmedaille enthält den Namen des Geehrten sowie das Datum der Ehrung.
- (3) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors soll, vergleichbar mit der Verleihung der Würde eines Ehrendoktors, in einer feierlichen akademischen Veranstaltung erfolgen. Der Vollzug der Ehrung als Ehrenmitglied erfolgt in feierlichem Rahmen.
- (4) Die Vergabe der Universitätsmedaille erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden Feierlichen Immatrikulation.

§ 7 Rechte

- (1) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der TU Ilmenau aufgeführt.

(2) Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- Sie führen den Titel „Ehrensенator der Technischen Universität Ilmenau“ bzw. „Ehrenmitglied der Technischen Universität Ilmenau“.
- Sie werden zu Festveranstaltungen der Universität eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit dem nicht begründete Interessen der Universität entgegen stehen.

Ehrensенatoren sind nicht Mitglied des Akademischen Senats.

§ 8 Rücknahme der Ehrung

Der Senat kann die nach dieser Ordnung verliehenen akademische Ehrungen durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit entziehen, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 05. April 2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), sowie § 1 Absatz 5 der Promotionsordnung– Allgemeine Bestimmungen der Technischen Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 10. Mai 2005 die Erste Änderung der Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität (Verkündungsblatt der Universität Nr. 05/2004, S. 6-8) beschlossen. Der Senat der Universität hat der nachstehenden Satzung am 05. Juli 2005 zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom genehmigt.

1. § 4 Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Vorsitzende der Promotionskommission muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.“

2. Diese Erste Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgt.

Ilmenau, den 05.07.2005

Univ.-Prof. Dr.rer.nat.habil. Peter Scharff
Rektor